



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

31. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 30.05.2005** | **Nummer 6**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
36	Betriebsordnung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen	64
37	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH für das Wirtschaftsjahr 2003	91
38	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Stadt Olsberg auf Genehmigung des Plans „Rückbau des Ruhrwehres Nr. 43 und Auenrenaturierung in Olsberg-Bigge“ gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)	92
39	Abfallrecht; hier: Antrag des Ruhrverbandes, Hansastr. 3, 59821 Arnsberg, vom 21. April 2004/03. August 2004 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Klärschlammdeponie Bestwig-Velmede gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)	93
40	Antrag der Brembergkopf-Liftgesellschaft, Herr Christoph Klante, Am Waltenberg 46, 59955 Winterberg, auf Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung von Beschneiungsanlagen für das Ski- und Rodelgebiet „Herrloh/Bremberg“ einschl. Speicherteich, Gebäude für Schneerzeuger und Pumpwerk sowie einer Pumpstation am Sonnebornbach	93
41	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig	94
42	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	94
43	Aufgebot eines Sparkassenzertifikates	95

36 BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE ZENTRALE RESTSTOFFDEPONIE HOCHSAUERLANDKREIS IN MESCHEDE-FRIELINGHAUSEN

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) nach Maßgabe der Gesetze, Auflagen und der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (HSK) sowie dieser Betriebsordnung.

Ferner erfolgt eine vertraglich geregelte Nutzung der ZRD durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH). Die Betriebsordnung für die ZRD gilt entsprechend für die Annahme, den Umschlag und den Einbau von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushalten, die im Rahmen der Beleihung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die GAH entsorgt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebs- und Aufsichtspersonal und alle Benutzer, d. h. für öffentliche und private Daueranlieferer sowie Einzelanlieferer und sonstige Personen.

§ 3 Zugelassene Abfälle

1. Auf der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis dürfen nur Abfälle angenommen werden, die gem. Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung zur Ablagerung, Umladung und Zwischenlagerung zugelassen sind und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie sind aus dem beiliegenden Abfallartenkatalog ersichtlich, der in numerischer Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern aufgestellt worden ist. Der Abfallartenkatalog (Anlage 1) und die Zuordnungswerte (Anlage 2) sind mit den darin enthaltenen Regelungen Bestandteil dieser Betriebsordnung.
2. Massive Einzelteile sind vor der Anlieferung auf maximal 1,50 m Länge und 0,60 m Breite bzw. Durchmesser zu zerkleinern.
3. Im Zwischenlager für Problemabfälle dürfen grundsätzlich nur Abfälle gemäß Abfallartenkatalog des Planfeststellungsbeschlusses in haushaltsüblichen Gebinden und in kleinen Mengen angenommen werden.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Abfälle, die durch die Abfallentsorgungssatzung des Hochsauerlandkreises ausgeschlossen sind, werden grundsätzlich nicht angenommen. Der AHSK kann jedoch im Einzelfall durch die Satzung ausgeschlossene Abfälle annehmen, wobei zu prüfen ist, ob hierfür von der Bezirksregierung Arnsberg eine Genehmigung eingeholt werden muss. Das Aufsichts- und Betriebspersonal kann im Verdachtsfall die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen (vergl. § 7 Pkt. 6).

Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind von einer Ablagerung ausgeschlossen:

- Ölgehalt > 4 % in Originalsubstanz,
- frei austretendes Wasser/nicht stichfest,
- geschlossene Gebinde,
- Wassergehalt > 65 %,
- stark staubende oder ekelerregende Abfälle,
- Abfälle, die im Zusammentreffen mit Flüssigkeit selbstentzündlich reagieren wie z.B. Branntkalk, Karbid.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ist in Ausnahmefällen eine Annahme möglich. Gegebenenfalls ist die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

§ 5 Öffnungszeiten

Für die ZRD gelten folgende regelmäßige Öffnungszeiten:

**Dienstag und Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und**

**Montag, Mittwoch und Freitag
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Kleinanlieferungen sind nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten möglich.

Bei Bedarf und nach vorheriger Anmeldung wird die ZRD auch außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten geöffnet.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Betriebs- und Aufsichtspersonal genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

§ 7 Kontrolle der Abfälle

1. Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen.
2. Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge haben dem Personal im Eingangsbereich unaufgefordert die zu einer geordneten Erfassung und Entsorgung der Abfälle nötigen Papiere gemäß Nachweisverordnung vorzulegen. Können die erforderlichen Bescheinigungen gar nicht, nur teilweise oder unvollständig ausgefüllt vorgelegt werden, ist die Annahme der Abfälle zu verweigern. Der Vorfall ist aktenkundig zu machen und der zuständigen Behörde zu melden.
3. Das Betriebs- und Aufsichtspersonal der ZRD ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Annahme der angelieferten Abfälle zulässig ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, über Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.
4. Das Betriebspersonal hat angelieferte Abfälle mindestens auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch zu kontrollieren. Die Kontrolle kann in Einzelfällen auch beim Abladen, bei der Umladung bzw. beim Einbau erfolgen. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung/Umladung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen den Deklarationspapieren und dem Abfall bestehen, so ist eine Rückstellprobe und eine Kontrollanalyse zu veranlassen. Diese Vorfälle sind zu protokollieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.
5. In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle davon abhängig gemacht werden, ob der Anlieferer auf seine Kosten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten chemischen Untersuchungsinstitutes vorlegt. Wird eine Untersuchung nach der Annahme der Abfälle erforderlich, kann der AHSK diese auf Kosten des Anlieferers vornehmen lassen, wenn dieser sie trotz Aufforderung nicht durchführen lässt.
6. Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit der Ablagerung/Umladung der Abfälle kann der AHSK die Abfälle zurückweisen oder eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf Kosten des Anlieferers gestatten.
7. Abfälle, deren Ablagerung nicht zulässig ist, werden zurückgewiesen.
8. Der Anlieferer ist verpflichtet, unzulässig angelieferte oder zwischengelagerte Abfälle nach ihrer Zurückweisung wieder aufzunehmen und auf seine Kosten abzufahren. Andernfalls trägt

der Anlieferer die entstehenden Kosten für die Aufnahme, den Abtransport und eventuell erforderliche Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen.

§ 8 Eigentumserwerb

1. Abfälle gehen mit der Annahme zur Ablagerung bzw. Zwischenlagerung in das Eigentum des AHSK über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die auf der ZRD nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle aufgrund falscher Angaben die Eingangskontrolle passiert haben.
2. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem Betriebsgelände ist das Rauchen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die anfallenden Kosten.
2. Den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Personal ist u. a. verpflichtet Unbefugte vom Gelände zu verweisen.

Ferner ist das Personal berechtigt,

- a) die Reihenfolge des Abladens zu bestimmen,
- b) Fahrzeuge vor dem Entleeren darauf zu prüfen, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gemäß § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (Ausschlussliste) ausgeschlossen sind oder gemäß § 12 (1) einer Vorbehandlung bedürfen, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Behältnisse mit den darin angelieferten Abfällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer einzukalkulieren und werden nicht vom AHSK ersetzt,
- c) darüber zu entscheiden, wie Abfälle nach § 5 (1) der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises oder der Entgeltordnung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH einzustufen sind.

3. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.

4. Die Entnahme und das Aussortieren von Abfällen ist untersagt.

5. Anlieferer zum Zwischenlager für Problemabfälle werden nach Anmeldung im Eingangsbereich vom Betriebs- und Kontrollpersonal bis zum Zwischenlager begleitet.

6. Stauberzeugende Abfälle sind vor der Anlieferung leicht zu befeuchten. Der Abfallentsorgungsbetrieb kann den Umfang des Anfeuchtens bestimmen.

Die Entsorgung übelriechender Abfälle kann von der Einhaltung geeigneter Maßnahmen der Vorbeugung gegen Belästigungen jeglicher Art abhängig gemacht werden.

7. Jedes offene Feuer ist auf dem Gelände der ZRD strengstens untersagt.

8. Auf dem Betriebsgelände gelten analog die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

9. Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände -vorbehaltlich besonderer Genehmigung durch den AHSK- nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.

10. Unbefugten ist das Betreten und der Aufenthalt im Gelände aus Sicherheitsgründen untersagt.

11. Es dürfen nur die ausgewiesenen Wege benutzt werden.

12. Im Entladebereich dürfen sich nur die Personen, die zum Entladen notwendig sind, aufhalten. Begleitpersonen müssen im Fahrzeug bleiben.

§ 10

Verhalten im Gefahrenfall

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.

3. Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr zu unterrichten. Das Betriebspersonal leitet gemäß dem Alarmplan (Auslage in der Brandmeldezentrale des Verwaltungsgebäudes) die erforderlichen Maßnahmen ein.

§ 11

Verlassen des Betriebsgeländes

1. Fahrzeuge haben nach der Abrechnung/Anlieferung das Gelände der ZRD unverzüglich ohne Umwege zu verlassen. Auf den Zufahrtswegen besteht grundsätzlich Halteverbot.

2. Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände liegen, hat der Anlieferer für ihre unverzügliche Entfernung zu sorgen.

3. Die Anlieferer haben eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen zu vermeiden. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die dem Betreiber entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung.

§ 12

Haftung

1. Die Anlieferer haften für alle Schäden,

a) die auf der Beschaffenheit des von ihnen angelieferten Abfalls beruhen,

b) die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK/der GAH durch solche Handlungen entstehen,

c) die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.

2. Der AHSK /der GAH haftet nicht für Schäden der befugten Benutzung, die infolge der besonderen Betriebsgefahren auf der Entsorgungsanlage bzw. beim Um- und Entladen von Abfällen entstehen. Das gilt auch für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige Schäden an Anliefererfahrzeugen und -containern.

3. Der AHSK/die GAH haftet keinesfalls für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unbeeidigt aufhaltender Personen.

4. Der AHSK haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind, sowie für Mehrkosten, die dem AHSK/der GAH durch solche Handlungen entstehen.

5. Der AHSK/ die GAH haftet nicht für Schäden, die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.

6. Die Haftung des AHSK/der GAH gegenüber dem rechtmäßigen Anlieferer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Gebühren/Entgelte

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des HSK und die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der GAH zu entrichten, welche Grundlagen für die Bemessung und Abrechnung sind. Die Gebührensatzung und die Entgeltordnung liegen im Waagegebäude der ZRD aus.
2. Die Gebühren und Entgelte sind bei Einzelanlieferung sofort in bar beim Erfassungspersonal zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.
3. Daueranlieferer, d.h. Anlieferer mit Kundennummer des AHSK oder der GAH, erhalten nachträglich eine Rechnung.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann der Hochsauerlandkreis bzw. der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises im Rahmen seines Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

§ 15 Auskunft

Auskunft über die Fragen der Abfallentsorgung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen und Müllumladestationen erteilt der

Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises, Frielinghausen, 59872 Meschede, Tel.: 0291 / 544 - 0.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Betriebsordnung tritt am 01.06.2005 in Kraft. Sie ist im Waagegebäude der ZRD einzusehen. Die Betriebsordnung vom 11.12.2001 verliert zum 31.05.2005 ihre Gültigkeit.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Meschede, 26.04.2005

Ramspott
Werkleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsordnung für die vom Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betriebene Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) in Meschede-Frielinghausen vom 26.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb
des Hochsauerlandkreises
Frielinghausen
59872 Meschede

Meschede, 27.04.2005

Ramspott
Werkleiter



AHSK

Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises

Abfallartenkatalog Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen

Gültig ab 1.1.2005

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
0103 05	*andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E
0103 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E
0103 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E
0103 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	E
0103 99	Abfälle a. n. g.	
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
0104 07	*gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
0104 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
0104 09	Abfälle von Sand und Ton	E
0104 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
0104 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
0104 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E

0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
0105 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E
0105 05	*ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E
0105 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
0105 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
0201 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
0201 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
0201 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	U
0201 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
0201 08	*Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x
0201 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
0201 10	Metallabfälle	
0201 99	Abfälle a. n. g.	U
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
0202 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
0202 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U
0202 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
0202 99	Abfälle a. n. g.	
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
0203 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E

0203 02	Abfälle von Konservierungsstoff	
0203 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
0203 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U
0203 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
0203 99	Abfälle a. n. g.	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
0204 01	Rübenerde	
0204 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
0205 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
0206 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
0207 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
0207 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
0207 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
0207 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U
0207 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
0301 01	Rinden und Korkabfälle	
0301 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	U
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	

0303 01	Rinden- und Holzabfälle	
0303 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	E
0303 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E
0303 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
0303 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
0303 09	Kalkschlammabfälle	E
0303 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
0303 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E
0303 99	Abfälle a. n. g.	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
0401 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E
0401 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
0401 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
0401 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E
0401 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
0401 99	Abfälle a. n. g.	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie	
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	U
0402 14	*Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x
0402 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
0402 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	U
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
0501	Abfälle aus der Erdölraffination	

0501 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
0501 15	*gebrauchte Filtertone	x
0501 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung	
0501 17	Bitumen	
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
0506 01	*Säureteere	x
0506 03	*andere Teere	E
0506 99	Abfälle a. n. g.	
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
0507 02	schwefelhaltige Abfälle	
0507 99	Abfälle a. n. g.	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
0602	Abfälle aus HZVA von Basen	
0602 05	*andere Basen	E
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
0603 15	*Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x
0603 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
0603 99	Abfälle a. n. g.	
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
0604 05	*Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x
0604 99	Abfälle a. n. g.	
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
0606 02	*Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x
0606 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	

0607 01	*Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E
0607 02	*Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
0609 03	*Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x
0609 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
0610 02	*Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
0610 99	Abfälle a. n. g.	
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
0611 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
0613 02	*gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x
0613 03	Industrieruß	X
0613 04	*Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E
0613 05	*Ofen- und Kaminruß	x
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
0701 07	*halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0701 08	*andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0701 09	*halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0701 10	*andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0701 11	*Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
0701 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E
0701 99	Abfälle a. n. g.	
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	

0702 07	*halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0702 08	*andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0702 09	*halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0702 10	*andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0702 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E
0702 13	Kunststoffabfälle	U
0702 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
0702 99	Abfälle a. n. g.	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
0703 07	*halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0703 08	*andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0703 09	*halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0703 10	*andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
0704 07	*halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0704 08	*andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0704 09	*Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0704 10	*andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
0705 07	*Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0705 08	*andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x
0705 09	*halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0705 10	*andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x
0705 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E
0705 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	

0705 99	Abfälle a. n. g.	U
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
0706 07	*halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
0706 08	*andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
0706 09	*halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X
0706 10	*andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X
0706 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E
0706 99	Abfälle a. n. g.	
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
0707 07	*halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X
0707 08	*andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X
0707 09	*halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X
0707 10	*andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
0801 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
0802 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E
0802 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
0802 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
0803 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
0803 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E
0803 17	*Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	U

0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
0804 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
0804 13	*wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
0804 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
0901 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
0901 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
0901 10	Einwegkameras ohne Batterien	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
1001 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
1001 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
1001 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
1001 04	*Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	E
1001 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
1001 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E
1001 13	*Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E
1001 14	*Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1001 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
1001 16	*Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1001 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
1001 18	*Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1001 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	

1001 20	*Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1001 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
1001 22	*wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1001 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E
1001 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
1001 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
1001 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
1002 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
1002 02	unverarbeitete Schlacke	
1002 07	*feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1002 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
1002 10	Walzzunder	
1002 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
1003 02	Anodenschrott	
1003 04	*Schlacken aus der Erstschieme	X
1003 05	Aluminiumoxidabfälle	
1003 08	*Salzschlacken aus der Zweitschieme	X
1003 09	*schwarze Krätzen aus der Zweitschieme	X
1003 17	*teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
1003 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
1003 23	*feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1003 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
1003 25	*Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E

1003 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
1004 01	*Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x
1004 05	*andere Teilchen und Staub	E
1004 06	*feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x
1004 07	*Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x
1005 04	andere Teilchen und Staub	E
1005 05	*feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x
1005 06	*Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
1005 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
1005 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
1005 99	Abfälle a. n. g.	
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
1006 04	andere Teilchen und Staub	E
1006 07	*Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
1007 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
1007 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
1007 04	andere Teilchen und Staub	E
1007 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
1007 99	Abfälle a. n. g.	

1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
1008 04	Teilchen und Staub	E
1008 08	*Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X
1008 09	andere Schlacken	
1008 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
1008 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
1008 14	Anodenschrott	
1008 15	*Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
1008 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
1008 17	*Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1008 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
1008 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
1008 99	Abfälle a. n. g.	
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
1009 03	Ofenschlacke	
1009 05	*gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
1009 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
1009 07	*gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
1009 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
1009 09	*Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
1009 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
1010 03	Ofenschlacke	
1010 05	*gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
1010 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	

1010 07	*gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
1010 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
1010 09	*Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
1010 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
1010 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
1010 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
1010 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
1010 99	Abfälle a. n. g.	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
1011 03	Glasfaserabfall	
1011 09	*Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x
1011 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
1011 11	*Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	x
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
1011 13	*Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1011 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
1012 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
1012 03	Teilchen und Staub	E
1012 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
1012 06	verworfenene Formen	
1012 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
1012 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
1012 11	*Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E
1012 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	

1012 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
1012 99	Abfälle a. n. g.	
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
1013 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
1013 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
1013 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
1013 09	*asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E
1013 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
1013 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
1013 99	Abfälle a. n. g.	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie	
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
1101 08	*Phosphatierschlämme	E
1101 09	*Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1101 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
1101 13	*Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1101 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
1101 16	*gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
1102 02	*Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	E
1102 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	

1102 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1102 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
1105 01	Hartzink	
1105 02	Zinkasche	
1105 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
1201 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
1201 02	Eisenstaub und -teile	E
1201 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
1201 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	U
1201 13	Schweißabfälle	
1201 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1201 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
1201 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1201 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
1201 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E
1201 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1201 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
1201 99	Abfälle a. n. g.	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Öl-abfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	

1305 01	*feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
1305 02	*Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E
1305 03	*Schlämme aus Einlaufschächten	E
1305 08	*Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	U
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff	U
1501 03	Verpackungen aus Holz	U
1501 04	Verpackungen aus Metall	U
1501 05	Verbundverpackungen	U
1501 06	gemischte Verpackungen	U
1501 07	Verpackungen aus Glas	U
1501 09	Verpackungen aus Textilien	U
1501 10	*Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x
1501 11	*Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	E
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
1502 02	*Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
1601 11	*asbesthaltige Bremsbeläge	E
1601 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	

1601 17	Eisenmetalle	
1601 18	Nichteisenmetalle	
1601 19	Kunststoffe	
1601 20	Glas	
1601 21	*gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
1602 12	*gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
1602 13	*gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x
1602 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
1602 15	*aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x
1602 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
1606	Batterien und Akkumulatoren	
1606 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
1611 01	*Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1611 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
1611 03	*andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1611 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
1611 05	*Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1611 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)	
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
1701 01	Beton	

1701 02	Ziegel	
1701 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
1701 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	U
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
1702 02	Glas	
1702 03	Kunststoff	U
1702 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
1703 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
1703 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)	
1704 01	Kupfer, Bronze, Messing	
1704 02	Aluminium	
1704 03	Blei	
1704 04	Zink	
1704 05	Eisen und Stahl	
1704 06	Zinn	
1704 07	gemischte Metalle	
1704 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x
1704 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	U
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
1705 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E

1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
1705 05	*Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
1705 07	*Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E
1705 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
1706 01	*Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
1706 03	*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	U
1706 05	*asbesthaltige Baustoffe	E
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	
1708 01	*Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	U
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
1709 01	*Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x
1709 02	*Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x
1709 03	*sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	U
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	U
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	U

1801 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	U
1801 10	*Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
1802 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	U
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	U
1802 05	*Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
1802 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
1802 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
1901 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
1901 05	*Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x
1901 07	*feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x
1901 10	*gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x
1901 11	*Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
1901 13	*Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
1901 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	E
1901 17	*Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1901 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
1902 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	
1902 04	*vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x

1902 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1902 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
1903 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x
1903 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
1903 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x
1903 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
1906 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
1906 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
1906 99	Abfälle a. n. g.	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
1908 02	Sandfangrückstände	E
1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
1908 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x
1908 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1908 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E
1908 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	E
1908 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
1909 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
1909 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
1909 04	gebrauchte Aktivkohle	
1909 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	

1909 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
1910 01	Eisen und Stahlabfälle	
1910 02	NE-Metall-Abfälle	
1910 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1910 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E
1910 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1910 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
1911 01 *	gebrauchte Filtertone	x
1911 02 *	Säureteere	x
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
1912 01	Papier und Pappe	U
1912 02	Eisenmetalle	U
1912 03	Nichteisenmetalle	U
1912 04	Kunststoff und Gummi	U
1912 05	Glas	
1912 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	U
1912 08	Textilien	
1912 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
1912 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	U
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	

1913 01	*feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1913 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
1913 03	*Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1913 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
1913 05	*Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
1913 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
2001 01	Papier und Pappe	
2001 02	Glas	
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	U
2001 10	Bekleidung	U
2001 11	Textilien	U
2001 27	*Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	U
2001 37	*Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	U
2001 39	Kunststoffe	U
2001 40	Metalle	U
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle	U
2002 02	Boden und Steine	
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	U

2003		Andere Siedlungsabfälle	
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle		U
2003 02	Marktabfälle		U
2003 03	Straßenkehricht		
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		
2003 07	Sperrmüll		U
2003 99	Siedlungsabfälle a.n.g.		U

Zeichenerklärung Mit Sternchen gekennzeichnete, fettgedruckte Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

37 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DER GESELLSCHAFT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2003

1. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH - GAH - hat in ihrer Sitzung am 08.12.2004 den Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2003 von 4.700.782,61 € und einem Jahresfehlbetrag entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 31.702,50 € festgestellt. Sie beschloss ferner, den Jahresfehlbetrag 2003 gemeinsam mit dem Jahresfehlbetrag aus 2002, insgesamt 35.203,07 €, durch eine Zahlung des AHSK auszugleichen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 liegt in der Zeit vom 07.06.2005 bis 15.06.2005, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf der Zentralen Reststoffdeponie in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 204 zur Einsichtnahme aus.
3. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH,
Sundern,

hat folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen

Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge noch nicht ausreichend dotiert wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

Meschede, 18.05.2005

Ramspott
Geschäftsführer

**38 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT;
HIER: ANTRAG DER STADT OLSBERG
AUF GENEHMIGUNG DES PLANS
„RÜCKBAU DES RUHRWEHRES
NR. 43 UND AUENRENATURIE-
RUNG IN OLSBERG-BIGGE“ GE-
MÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUS-
HALTSGESETZ (WHG)
PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR
DURCHFÜHRUNG EINER UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Stadt Olsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Erzielung der Durchgängigkeit für Fische und andere Gewässerorganismen, eine Gewässeraufweitung zur Einbindung der Aue im Bereich des linken Vorlandes, die Aufhebung der Sohlpflasterung der Bieke sowie die Erschließung von Bereichen in Form eines Informationspfades für Schüler und interessierte Bürger.

Bei dem Plan handelt es um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NW). Für diese Gewässerausbaumaßnahme kann statt einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Maßnahme nicht UVP-pflichtig ist (§ 31 Abs. 3 WHG).

Gemäß § 1 UVPG NW in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG-BUND ist für die Prüfung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme stellt stattdessen eine ökologische Verbesserung dar, weil die Durchwanderbarkeit der Ruhr für Fische und andere Gewässerorganismen erreicht und somit deren Lebensbedingungen verbessert werden. Durch die Gewässeraufweitung werden natürliche Gewässer- und Auenstrukturen geschaffen, die einzigartige Lebensräume für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Diese Verzahnung von Gewässer und Aue trägt zur Erreichung der Fauna-Flora-Habitat Entwicklungsziele sowie der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei. Die Maßnahmen sind entnommen aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung der oberen Ruhr.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Dieses Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede,

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 22 (6/05)
Im Auftrag

Lüning

**39 ABFALLRECHT;
HIER: ANTRAG DES RUHRVERBANDES, HANSASTR. 3, 59821 ARNSBERG, VOM 21. APRIL 2004/03. AUGUST 2004 AUF GENEHMIGUNG ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG DER KLÄRSCHLAMMDEPONIE BESTWIG-VELMEDE GEMÄß § 31 ABS. 3 NR. 2 DES KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGESETZES (KRW-/ABFG)**

Bekanntmachung

Der Ruhrverband, Hansastr. 3, 59821 Arnsberg, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Klärschlammdeponie Bestwig-Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 25, Flurstücke 94, 97, 185, 186, 187, 191 und 192, beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

1. Umlagerung der Abfallstoffe zur Entsorgung in einer anderen zugelassenen Entsorgungsanlage
2. Rückbau der Deponie
3. Wegfall des Erfordernisses einer Oberflächenabdichtung wegen Rückbau.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) -in der zur Zeit geltenden Fassung-.

Die Abfallentsorgungsanlage gehört zu den unter Ziffer 12.2.2, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) -in der zur Zeit geltenden Fassung- UVP-pflichtigen Vorhaben.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist auch für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, 10.05.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Abfallwirtschaft/Bodenschutz-
34/70 70 01/03
Im Auftrag

Pape

40 ANTRAG DER BREMBERGKOPF-LIFTGESELLSCHAFT, HERR CHRISTOPH KLANTE, AM WALTENBERG 46, 59955 WINTERBERG, AUF ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG FÜR DIE ERRICHTUNG VON BESCHNEIUNGSANLAGEN FÜR DAS SKI- UND RODELGEBIET „HERRLOH/BREMBERG“ EINSCHL. SPEICHERTEICH, GEBÄUDE FÜR SCHNEEERZEUGER UND PUMPWERK SOWIE EINER PUMPSTATION AM SONNEBORNACH

Der Brembergkopf-Liftgesellschaft, Am Waltenberg 46, 59955 Winterberg-Altastenberg, wurde am 17.05.2005 nach Durchführung der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der geltenden Fassung die Baugenehmigung für die Errichtung von Beschneiungsanlagen im Ski- und Rodelgebiet „Herrloh/Bremberg“ einschl. Speicherteich, Gebäude für Schneeerzeuger und Pumpwerk sowie einer Pumpstation am Sonnebornbach erteilt.

Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung ist im Übrigen unbeschadet sonstiger eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen ergangen.

Die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I 2001 S. 2350) in der gültigen Fassung erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Veröffentlichung eröffnet keinen neuen Rechtsweg.

Die Baugenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Bauvorlagen sowie den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom

01. Juni 2005 bis einschl. 15. Juni 2005

beim Hochsauerlandkreis in der Verwaltungsstelle in Brilon,
Heinrich-Jansen-Weg 14 (Kreishaus),
beim Fachdienst 52 (Untere Bauaufsichtsbehörde),
in der 3. Tage auf Zimmer 325,

montags bis freitags vormittags
von 8.30 bis 12.00 Uhr

und

montags bis donnerstags nachmittags
von 14.00 bis 15.30 Uhr

und

bei der Stadt Winterberg im Bürger- und Stadthaus
in Winterberg
Fichtenweg 10,
im Fachbereich IV bei der Bauverwaltung
im 2. Obergeschoss, Zimmer 212,

aus und können dort während der vorgenannten
Zeiten beim Hochsauerlandkreis und der Dienstzeiten
bei der Stadt Winterberg eingesehen werden.

Brilon, 19.05.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 52 (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Az.: 1646-2004-94
Im Auftrag

Vedder

41 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-VALME-ELPE“ BESTWIG

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig lade ich für Mittwoch, den 22. Juni 2005, 19:00 Uhr, in das Hotel „Nieder“ in Heringhausen, Bestwiger Straße 62, 59909 Bestwig ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 13.02.2003
4. Berichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführers
5. Berichte über die Prüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002

6. Feststellung der Jahresrechnungen 2003 und 2004
(Top-5 Vorstand 6.9.2004)

7. Feststellung der Haushaltssatzungen für die Jahre 2004 und 2005
(Top-6 Vorstand 6.9.2004)

8. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2003 und 2004

9. Befall der Fischgewässer mit Kormoranen
- Durchführung von Vergrämungsabschüssen vom 01.12.2003 bis 31.03.2004 und vom 01.10.2004 bis 31.03.2005 (Top 12 Vorstand 06.09.2004)

10. Verkauf von Wasserkraftwerken an der „Oberen Ruhr“ durch die RWE (Top 13 Vorstand 06.09.2004)

11. Neuwahl des Vorstandes wegen Ablauf der Wahlperiode (Top 14 Vorstand 06.09.2004)

12. Neubesetzung des Amtes des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Top 15 Vorstand 06.09.2004)

13. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden hiermit alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ eingeladen. Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Bestwig, 17.05.2005

Gottfried Freiherr von Lüninck
Vorsitzender

42 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

Gegen Herrn Wilfried Schönwald, zuletzt wohnhaft: Heuweg 24, 59846 Sundern - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 15.11.2004 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 17, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/099-18781.6**

Meschede, 04.05.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Berbüße

43 AUFGEBOT EINES SPARKASSENZERTIFIKATES

Das von der Sparkasse Hochsauerlandkreis ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 371 231 655 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenzertifikates erfolgen wird.

Winterberg, 18.04.2005

SPARKASSE HOCHSAUERLAND